

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 bis 6, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 03.04.2025 nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) durch die Stadt Oberursel (Taunus) erhoben. Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen, auch städtischen, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- oder Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostengläubigerin**

Kostengläubigerin ist die Stadt Oberursel (Taunus).

#### **§ 4 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der Stadt Oberursel (Taunus) abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Oberursel (Taunus), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung bzw. sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 6 Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Kostenentscheidung**

Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

#### **§ 8 Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 9 Billigkeitsregelung**

Die Stadt Oberursel (Taunus) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Oberursel (Taunus) auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Festsetzungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 5 Abs.1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechend Anwendung (§§ 169 ff. AO).

## **§ 12 Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 6 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechend Anwendung (§§ 228 ff. AO).

## **§ 13 Umsatzsteuer**

Soweit einzelne gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## § 14 Verwaltungskostenverzeichnis

(1) Für folgende Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten werden folgende Verwaltungskosten erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>I. Allgemeine Verwaltungskosten</b>		
<b>1. Gebühren</b>		
1.1	Schriftliche oder elektronische Auskünfte Hinweis: einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	35,00 bis 1.120,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	18,00 bis 840,00
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	4,00
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens (je Sendung). Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.5 nicht anzuwenden.		
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	12,00
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat (je Urkunde)	6,00
1.8	Beglaubigung in anderen Fällen	
1.8.1	Urkunden bis zu 10 Seiten (je Urkunde)	12,00
1.8.2	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen (je Seite)	1,20
<b>2. Pauschalierte Auslagen</b>		
2.1	Anfertigen von Kopien, unabhängig von der Art der Herstellung, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.	
2.1.1	bis DIN A 4 je Seite	1,00
2.1.2	DIN A 3 je Seite	2,00
2.2	Herstellung von Großkopien je Kopie	
2.2.1	DIN A0	10,00
2.2.2	DIN A1	8,00
2.2.3	kleiner als DIN A 1	5,00

Nr.	Gegenstand	EUR
2.2.4	Sonstige, je m <sup>2</sup> (Der Verbrauch rechnet sich einschließlich des Papierverschnitts)	6,00
<b>II. Besondere Verwaltungskosten</b>		
<b>1. Steuerwesen</b>		
1.1	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	12,00
<b>2. Statistische Auswertungen und Auswertungen aus Datenverarbeitungsverfahren</b>		
2.1	Manuelle Auswertungen, die von Bediensteten erstellt werden	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
2.2	Auswertungen, die von externen Dienstleistern erstellt werden	die in Rechnung gestellten Kosten, zzgl. nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
<b>3. Standesamt - Eheschließungen</b>		
3.1	Nutzung des Historischen Rathauses	250,00
3.2	Eheschließungen an Samstagen im Rathaus	100,00
<b>4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>		
4.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	
4.1.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	47,00
4.1.2	Schriftliche Auskunft über das Bestehen eines Vorkaufsrechts	47,00
4.1.3	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	105,00
4.1.4	Sonstige Genehmigungen städtebaulicher Art nach BauGB	70,00
4.2	Erschließungsbescheinigungen, Bescheinigungen über den Erschließungszustand eines Grundstücks und über die Höhe der Abwasser-, Erschließungs- bzw. Straßenbeiträge	35,00
4.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand während der üblichen Dienstzeiten beträgt je angefangener ¼ Stunde:

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>III.</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>	
1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	22,00
2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	18,00
3.	für alle übrigen Beschäftigten	15,00

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

### **§ 15 Inkraft- sowie Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und das dazugehörige Kostenverzeichnis vom 07.06.2013 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 03.04.2025

Der Magistrat

Antje Runge  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 05.04.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 05.04.2025 hierauf hingewiesen.